

DAS GESETZ DER UKRAINE

Über die Verurteilung der kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-)totalitären Regime in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbole

(Informationen der Werchowna Rada (VVR), 2015, Nr. 26, Artikel 219)

{Das Gesetz wird gemäß der Entscheidung des Verfassungsgerichts [Nr. 9-r/2019 vom 16.07.2019](#) als mit der Verfassung der Ukraine (verfassungsrechtlich) vereinbar anerkannt }

{Mit Änderungen gemäß den Gesetzen

[Nr. 595-VIII vom 14.07.2015](#), VVR, 2015, Nr. 37-38, Artikel 366

[Nr. 2325-VIII vom 13.03.2018](#), VVR, 2018, Nr. 20, Artikel 189

durch Kodex

[Nr. 396-IX vom 19.12.2019](#), VVR, 2020, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Artikel 48}

Die Werchowna Rada der Ukraine im Namen des ukrainischen Volkes – Bürger der Ukraine aller Nationalitäten, geleitet von den Bestimmungen der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), unter Berücksichtigung der Resolutionen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates Nr. 1096 (1996) vom 27. Juni 1996 über die Liquidierung des Erbes ehemaliger kommunistischer totalitärer Regime, Nr. 1481 (2006) vom 26. Januar 2006 über die Notwendigkeit einer internationalen Verurteilung der Verbrechen totalitärer kommunistischer Regime, Nr. 1495 (2006) vom 26. Januar 2006 12. April 2006 über den Kampf gegen die Wiederbelebung der NS-Ideologie, Nr. 1652 (2009) vom 29. Januar 2009 über das Verhältnis zu Denkmälern mit widersprüchlicher historischer Interpretation in den Mitgliedstaaten des Europarates, die Resolution des Parlamentarische Versammlung der OSZE SC (09) 3 R vom 29. Juni - 3. Juli 2009 über die Unzulässigkeit der Vergrößerung totalitärer Regime, die Öffnung historischer und politischer Archive, die Erforschung des totalitären Erbes und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die Erklärung des Europäers Parlament vom 23. September 2008 über die Erklärung des 23. August zum Gedenktag für die Opfer des Stalinismus und Nationalsozialismus, die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2008 zum Gedenken an den Holodomor – eine künstliche Hungersnot in der Ukraine von 1932-1933, die Entschließung des Europäischen Parlament vom 2. April 2009 zum europäischen Bewusstsein und zum Totalitarismus, Gemeinsame Erklärung anlässlich des 70. Jahrestages des Holodomor – der großen Hungersnot von 1932-1933 in der Ukraine, verabschiedet auf der 58. Sitzung der UN-Generalversammlung,

unter Berücksichtigung der Verurteilung [durch das Gesetz der Ukraine](#), „Über die Rehabilitierung von Opfern der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes von 1917-1991“ der politischen Repressionen, die durch das kommunistische totalitäre Regime auf dem Territorium der Ukraine in den Jahren 1917 durchgeführt wurden- 1991, Distanzierung von der Methode des Staatsterrors bei der Verwaltung des Staates, die dem kommunistischen totalitären Regime inhärent ist, und die Proklamationsabsichten, die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und die Beseitigung der Folgen von Willkür und Verletzung der Bürgerrechte stetig zu fördern,

{Zweiter Absatz der Präambel mit Änderungen gemäß Gesetz [Nr. 2325-VIII vom 13.03.2018](#)}

unter Berücksichtigung der Anerkennung des Holodomor von 1932-1933 durch das [Gesetz der Ukraine](#) „Über den Holodomor von 1932-1933 in der Ukraine“ als Völkermord am ukrainischen Volk, die Verurteilung der verbrecherischen Handlungen des totalitären Regimes der UdSSR, die darauf abzielende Organisation des Holodomor, dessen Ergebnis die Zerstörung von Millionen von Menschen, die Zerstörung der sozialen Grundlagen des ukrainischen Volkes und seiner jahrhundertealten Traditionen, spirituellen Kultur und ethnischen Identität sowie die Errichtung durch die Entscheidung des Gerichts war Appell der Stadt Kiew vom 13. Januar 2010 über die Beteiligung der obersten Führung der UdSSR, der Ukrainischen SSR und der Kommunistischen Partei an der Organisation des Holodomor von 1932-1933 in der Ukraine,

darauf achten, den Schutz der Rechte und Freiheiten von Menschen und Bürgern zu gewährleisten,

Streben nach Entwicklung und Stärkung eines unabhängigen, demokratischen Rechtsstaates,

geleitet von [Artikel 11](#) der Verfassung der Ukraine, der den Staat verpflichtet, zur Konsolidierung und Entwicklung der ukrainischen Nation, ihres historischen Bewusstseins beizutragen,

mit dem Ziel, die Wiederholung der Verbrechen der kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-)totalitären Regime zu verhindern, jede Diskriminierung aufgrund nationaler, sozialer, ständischer, ethnischer, rassischer oder anderer Merkmale in Zukunft, Wiederherstellung historischer und sozialer Gerechtigkeit, Beseitigung von Bedrohungen der Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Integrität und nationalen Sicherheit der Ukraine

verabschiedet dieses Gesetz, mit dem es die kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-)totalitären Regime in der Ukraine verurteilt, die Rechtsgrundlage für das Verbot der Propaganda ihrer Symbole definiert und das Verfahren zur Beseitigung der Symbole des kommunistischen totalitären Regimes festlegt.

Artikel 1. Definition von Begriffen

1. In diesem Gesetz werden die folgenden Begriffe im folgenden Sinne verwendet:

1) Kommunistische Partei – Sozialdemokratische Arbeiterpartei Russlands (Bolschewiki) (RSDLP(b)), Kommunistische Partei Russlands (Bolschewiki) (RKP(b)), Unionskommunistische Partei (Bolschewiki) (VKP(b)), Kommunistische Partei des Sowjets Union (KPdSU), Kommunistische Partei (Bolschewiki) der Ukraine (KP(b)U), Kommunistische Partei der Ukraine (CPU), kommunistische Parteien der Unionsrepubliken, die Teil der UdSSR waren, sowie deren Zweige in autonomen sowjetischen Sozialisten Republiken, Regionen, Regionen, autonome Regionen, autonome Bezirke, Städte republikanischer Unterordnung und lokale Einheiten;

2) Propaganda des kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi) totalitären Regimes – öffentliche Leugnung, insbesondere durch die Massenmedien, der kriminellen Natur des kommunistischen totalitären Regimes von 1917-1991 in der Ukraine, des nationalsozialistischen (Nazi) totalitären Regimes, Verbreitung von Informationen, die darauf abzielen, den kriminellen Charakter kommunistischer, nationalsozialistischer (Nazi-) totalitärer Regime, die Aktivitäten sowjetischer Staatssicherheitsorgane, die Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in separaten Verwaltungs- und

Territorialeinheiten, die Verfolgung von Teilnehmern an zu rechtfertigen der Kampf um die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert, die Herstellung und/oder Verbreitung sowie die öffentliche Nutzung von Produkten, die Symbole kommunistischer, nationalsozialistischer (Nazi-)totalitärer Regime enthalten;

3) Sowjetische Staatssicherheitsorgane - Allrussische Notkommission zur Bekämpfung von Konterrevolution und Sabotage, Allukrainische Notkommission zur Bekämpfung von Konterrevolution, Spekulation, Sabotage und amtlichen Verbrechen, Staatliche Politische Verwaltung, Politische Verwaltung der Vereinigten Staaten, Volkskommissariat Innere Angelegenheiten, Volkskommissariat für Staatssicherheit, das Ministerium für Staatssicherheit, das Staatssicherheitskomitee, ihre territorialen, funktionalen, strukturellen Abteilungen sowie Kampfeinheiten, Wachen (Wachpersonal), Truppen oder Spezialeinheiten, die diesen Organen direkt unterstellt sind;

4) Symbole des kommunistischen totalitären Regimes - Symbole, die beinhalten:

a) jedes Bild der Staatsflaggen, Wappen und anderer Symbole der UdSSR, der Ukrainischen SSR (UdSSR), anderer Unions- oder autonomer Sowjetrepubliken innerhalb der UdSSR, der Staaten der sogenannten „Volksdemokratie“: des Volkes Republik Albanien (Sozialistische Volksrepublik Albanien), Volksrepublik Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Volksrepublik Rumänien (Sozialistische Republik Rumänien), Ungarische Volksrepublik, Tschechoslowakische Sozialistische Republik, Föderative Volksrepublik Jugoslawien (Sozialistische Bundesrepublik Jugoslawien) und die sozialistischen Republiken, die Teil davon waren, mit Ausnahme derjenigen, die in Kraft sind (aktive) Flaggen oder Wappen der Länder der Welt;

b) Hymnen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (UdSSR), anderer verbündeter oder autonomer Sowjetrepubliken oder ihrer Fragmente;

c) Fahnen, Symbole, Bilder oder andere Utensilien, in denen die Kombination einer Sichel und eines Hammers, einer Sichel, eines Hammers und eines fünfzackigen Sterns, eines Pflugs (Pflug), eines Hammers und eines fünfzackigen Sterns wiedergegeben wird ;

d) Symbole der Kommunistischen Partei oder ihrer Elemente;

e) Bilder, Denkmäler, Gedenktafeln, Inschriften, die Personen gewidmet sind, die Führungspositionen in der Kommunistischen Partei (Sekretär des Bezirkskomitees und darüber) bekleideten, Personen, die Führungspositionen in den höchsten Behörden und der Verwaltung der UdSSR bekleideten, Ukrainische SSR (UdSSR), andere Unions- oder autonome Sowjetrepubliken, Behörden und Verwaltung von Regionen, Städte republikanischer Unterordnung, Mitarbeiter sowjetischer Staatssicherheitsorgane aller Ebenen;

e) Bilder, Denkmäler, Gedenktafeln, Inschriften, die Ereignissen gewidmet sind, die mit den Aktivitäten der Kommunistischen Partei, der Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in separaten Verwaltungs- und Territorialeinheiten, der Verfolgung von Teilnehmern am Kampf für die Unabhängigkeit verbunden sind der Ukraine im 20. Jahrhundert (mit Ausnahme von Denkmälern und Gedenktafeln im Zusammenhang mit dem Widerstand und der Vertreibung der Nazi-Besatzer aus der Ukraine oder der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur);

f) Bilder von Slogans der Kommunistischen Partei, Zitate von Personen, die Führungspositionen in der Kommunistischen Partei innehatten (Position des Sekretärs des Bezirkskomitees und höher), Personen, die Führungspositionen in den höchsten Behörden und der Verwaltung der UdSSR innehatten, Ukrainisch SSR (UdSSR), andere Unions- oder

autonome Sowjetrepubliken, Behörden und Verwaltung von Regionen, Städte unter republikanischer Unterordnung (mit Ausnahme von Zitaten im Zusammenhang mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur), Mitarbeiter sowjetischer Staatssicherheitsorgane aller Ebenen;

f) Namen von Regionen, Bezirken, Siedlungen, Stadtteilen in Städten, Plätzen, Boulevards, Straßen, Gassen, Autobahnen, Durchgangsstraßen, Alleen, Plätzen, Plätzen, Böschungen, Brücken, anderen Objekten der Toponymie von Siedlungen, Unternehmen, Institutionen, Organisationen, in die die Namen oder Pseudonyme von Personen, die Führungspositionen in der Kommunistischen Partei (Position des Sekretärs des Bezirkskomitees und höher), höheren Behörden und der Verwaltung der UdSSR, der Ukrainischen SSR (UdSSR), anderer Unions- oder autonomen Sowjetrepubliken innehatten, bearbeiteten in sowjetischen Staatssicherheitsorganen verwendet werden, sowie die Namen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (UdSSR), anderer verbündeter oder autonomer Sowjetrepubliken und ihrer Abkömmlinge, Namen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Kommunistischen Partei (einschließlich Parteikongresse), die Jahrestage der Oktoberrevolution am 25. Oktober (7. November) 1917, die Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in separaten Verwaltungs- und Territorialeinheiten, die Verfolgung von Teilnehmern am Kampf um die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert (außer verwandten Namen mit dem Widerstand und der Vertreibung der Nazi-Besatzer aus der Ukraine oder mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur);

g) Name der kommunistischen Partei;

5) Symbole des nationalsozialistischen (Nazi-)totalitären Regimes - Symbole, die beinhalten:

a) Symbole der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands (NSDAP);

b) die Nationalflagge Nazideutschlands von 1939-1945;

c) das Staatswappen Nazideutschlands von 1939-1945;

d) den Namen der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands (NSDAP);

e) Bilder, Beschriftungen zu Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands (NSDAP);

e) Bilder von Parolen der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands (NSDAP), Zitate von Personen, die Führungspositionen in der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands (NSDAP), höheren Behörden und der Verwaltung von Nazi-Deutschland und den besetzten Gebieten innehatten es in den Jahren 1935-1945.

Artikel 2. Verurteilung kommunistischer und nationalsozialistischer (Nazi-) totalitärer Regime

1. Das kommunistische totalitäre Regime von 1917-1991 in der Ukraine wird als kriminell anerkannt und hat eine Politik des Staatsterrors betrieben, die durch zahlreiche Menschenrechtsverletzungen in Form von Einzel- und Massenmorden, Hinrichtungen, Todesfällen und Deportationen gekennzeichnet war, Folter, Einsatz von Zwangsarbeit und anderen Formen des körperlichen Massenterrors, Verfolgung aus ethnischen, nationalen, religiösen, politischen, klassenmäßigen, sozialen und anderen Motiven, Verursachung von moralischem und körperlichem Leid bei Anwendung psychiatrischer Maßnahmen zu politischen Zwecken, Verletzung von Gewissens-, Gedanken- und Meinungsäußerungsfreiheit, Pressefreiheit und Mangel an politischem Pluralismus und wird

in diesem Zusammenhang als unvereinbar mit den Grundrechten und -freiheiten einer Person und eines Bürgers verurteilt.

2. Das totalitäre Regime der Nationalsozialisten (Nazi) wird in der Ukraine als verbrecherisch und als Träger einer Politik des Staatsterrors anerkannt, die durch zahlreiche Menschenrechtsverletzungen in Form von Einzel- und Massenterror, Hinrichtungen, Tötungen, Folter gekennzeichnet war, dem Einsatz von Zwangsarbeit und anderen Formen des körperlichen Massenterrors, der Verfolgung aus rassistischen und ethnischen Gründen, der Verletzung der Gewissens-, Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit sowie des Fehlens eines politischen Pluralismus und in diesem Zusammenhang auf der Grundlage der Tatsachen, die der Nürnberger Internationale Militärgerichtshof von 1945-1946 festgestellt hat, wird als unvereinbar mit den Grundrechten und -freiheiten des Menschen und Bürgers verurteilt.

Artikel 3. Verbot der Propaganda kommunistischer und nationalsozialistischer (Nazi-) totalitärer Regime und ihrer Symbole

1. Propaganda der kommunistischen und/oder nationalsozialistischen (Nazi) totalitären Regime und ihrer Symbole wird als Beleidigung des Gedenkens an Millionen von Opfern des kommunistischen totalitären Regimes, des nationalsozialistischen (Nazi) totalitären Regimes anerkannt und ist gesetzlich verboten .

2. Propaganda kommunistischer und/oder nationalsozialistischer (Nazi) totalitärer Regime und ihrer Symbole durch eine juristische Person, politische Partei, andere Vereinigung von Bürgern, gedruckte Massenmedien und/oder Verwendung kommunistischer und/oder nationalsozialistischer (Nazi) Symbole in der Titel) totalitärer Regime ist ein Grund für die Verweigerung der Registrierung und/oder die Beendigung der Tätigkeit einer juristischen Person, politischen Partei, einer anderen Vereinigung von Bürgern, ein Grund für die Verweigerung der Registrierung und/oder die Beendigung der Veröffentlichung von Printmedien.

3. Falls juristische Personen, politische Parteien, andere Vereinigungen von Bürgern und gedruckte Massenmedien die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, wird ihre Tätigkeit/Angelegenheit auf Antrag des zentralen Exekutivorgans gerichtlich eingestellt, die die staatliche Politik zur staatlichen Registrierung von juristischen Personen, zur Registrierung (Legalisierung) von Bürgervereinigungen, öffentlichen Vereinigungen, anderen öffentlichen Formationen oder anderen autorisierten Organen der Staatsgewalt umsetzt.

4. Die Entscheidung über die Nichteinhaltung der Tätigkeit, des Namens und/oder der Symbole einer juristischen Person, einer politischen Partei oder einer anderen Vereinigung von Bürgern mit den Anforderungen dieses Gesetzes trifft das zentrale Exekutivorgan, das den Staat durchführt Politik in Fragen der staatlichen Registrierung von juristischen Personen, Registrierung (Legalisierung) von Bürgervereinigungen, öffentlichen Vereinigungen und anderen öffentlichen Gründungen gemäß dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren .

5. Politische Parteien, regionale, städtische, Bezirksorganisationen oder andere strukturelle Einheiten, die in der Satzung einer politischen Partei vorgesehen sind, in Bezug auf die das zentrale Organ der Exekutive ist, das die staatliche Politik in Fragen der staatlichen Registrierung juristischer Personen umsetzt , Registrierung (Legalisierung) von Bürgervereinigungen, öffentlichen Vereinigungen , anderen öffentlichen Formationen, die gemäß dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren über die Nichteinhaltung ihrer Tätigkeit, ihres Namens und / oder ihrer Symbole mit den

Anforderungen dieser angenommen wurden Recht, kann nicht Gegenstand des Wahlverfahrens sein.

Artikel 4. Verbot der Verwendung und Propaganda von Symbolen kommunistischer und nationalsozialistischer (Nazi-)totalitärer Regime

1. Produktion, Vertrieb sowie öffentliche Nutzung der Symbole des kommunistischen totalitären Regimes, der Symbole des nationalsozialistischen (Nazi-) totalitären Regimes, auch in Form von Souvenirprodukten, öffentliche Aufführung der Hymnen der UdSSR, Ukrainisch SSR (UdSSR), andere Unions- und autonome Sowjetrepubliken oder ihre Fragmente sind auf dem gesamten Territorium der Ukraine verboten.

2. Das Verbot der Herstellung von Symbolen des kommunistischen totalitären Regimes, Symbole des nationalsozialistischen (nationalsozialistischen) totalitären Regimes gilt nicht für Fälle der Herstellung solcher Symbole für ihre weitere Verwendung für den in Teil 3 dieses Artikels genannten Zweck .

3. Das Verbot gilt nicht für Fälle der Verwendung von Symbolen des kommunistischen totalitären Regimes, Symbole des nationalsozialistischen (nationalsozialistischen) totalitären Regimes:

1) über vor 1991 angenommene oder herausgegebene Dokumente der staatlichen Organe und Organe der lokalen Selbstverwaltung (lokale Organe der Staatsgewalt und -verwaltung);

2) auf Dokumenten, die von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen, Unternehmen, Institutionen und Organisationen vor 1991 ausgestellt wurden;

3) in Museumsexponaten, thematischen Ausstellungen, dem Museumsfonds der Ukraine sowie Bibliotheksfonds auf verschiedenen Medien;

4) in Kunstwerken, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen wurden;

5) im Prozess der wissenschaftlichen Tätigkeit, einschließlich während der wissenschaftlichen Forschung und Verbreitung ihrer Ergebnisse in einer Weise, die nicht durch die Gesetzgebung der Ukraine verboten ist;

6) auf den originalen Kampfflaggen;

7) über staatliche Auszeichnungen, Jubiläumsmedaillen und andere Ehrungen, die Einzelpersonen vor 1991 und in den Jahren 1991-2015 im Zusammenhang mit den Jahrestagen der Ereignisse des Zweiten Weltkriegs verliehen wurden, sowie über Urkunden, die ihre Verleihung belegen;

8) bei Begräbnisstätten, die sich auf dem Territorium von Begräbnisstätten befinden, Ehrenbestattungen;

9) bei der Präsentation oder Rekonstruktion (insbesondere historischer) historischer Ereignisse;

10) in Privatsammlungen und privaten Archivalsammlungen;

11) als Gegenstände des Antiquitätenhandels.

Das Verbot gilt nicht für Fälle der Verwendung von Symbolen des kommunistischen totalitären Regimes, Symbole des nationalsozialistischen (Nazi-) totalitären Regimes (sofern dies nicht zur Propaganda des verbrecherischen Charakters des kommunistischen totalitären Regimes von 1917-1991 führt, der Kriminalität des nationalsozialistischen (Nazi-)totalitären Regimes):

1) in Handbüchern, Lehrbüchern und anderen Materialien wissenschaftlicher, pädagogischer und pädagogischer Art, die in Bildungs-, Bildungs- und Bildungsprozessen verwendet werden;

2) an Kunstwerken, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen wurden.

Artikel 5. Untersuchung und Veröffentlichung von Informationen über Verbrechen, die von Vertretern kommunistischer und nationalsozialistischer (Nazi-) totalitärer Regime begangen wurden

1. Der Staat untersucht Völkermordverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, die in der Ukraine von Vertretern kommunistischer und/oder nationalsozialistischer (Nazi-)totalitärer Regime begangen wurden, und ergreift Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen solcher Verbrechen und zur Wiederherstellung der historischen Gerechtigkeit, insbesondere durch Erforschung und Feststellung der Zahl der Opfer des kommunistischen totalitären Regimes von 1917-1991 in der Ukraine, des nationalsozialistischen (Nazi-) totalitären Regimes, Bestimmung und Anordnung der Massenbestattungsorte dieser Opfer, Sammlung, Zusammenfassung und Veröffentlichung von Informationen über Abrüstung, Unterdrückung, Massen- und Einzelerkutionen, Tod, Deportation, Folter, Einsatz von Zwangsarbeit und anderen Formen des physischen Massenterrors, Verfolgung aus ethnischen, nationalen, religiösen, politischen, klassenmäßigen, sozialen und anderen Motiven, moralische und physische Zufügung Leiden bei der Anwendung psychiatrischer Maßnahmen in der Politik Ilja

2. Der Staat ergreift Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Verbrechen, die von Vertretern der kommunistischen und/oder nationalsozialistischen (Nazi-)totalitären Regime begangen wurden, entwickelt und verbessert Lehrmittel, Programme und Maßnahmen zur Geschichte der kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-)Staaten) totalitärer Regime, trägt dazu bei, dass in der Gesellschaft die Achtung der Menschenwürde, der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Entwicklung von Pluralismus und Demokratie verankert werden.

3. Der Staat fördert und unterstützt die Aktivitäten von nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen, die Forschungs- und Aufklärungsarbeit zu Verbrechen von Vertretern kommunistischer und/oder nationalsozialistischer (Nazi-)totalitärer Regime leisten.

4. Archivadokumente, insbesondere Dokumente ehemaliger sowjetischer Staatssicherheitsbehörden, im Zusammenhang mit politischen Repressionen, dem Holodomor von 1932-1933 in der Ukraine, anderen Verbrechen, die von Vertretern kommunistischer oder nationalsozialistischer (Nazi-) totalitärer Regime begangen wurden, sowie alle Informationen, die darin enthalten sind, gehören nicht zu den Informationen mit beschränktem Zugriff. Der Staat macht die angegebenen Archivalien und die darin enthaltenen Informationen öffentlich, bietet Einsichtsmöglichkeiten und Zugang dazu.

Artikel 6. Haftung für die Verletzung des Gesetzes über das Verbot der Propaganda der kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi) totalitären Regime und der Verwendung ihrer Symbole

1. Personen, die sich der Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes schuldig gemacht haben, tragen die Verantwortung gemäß dem Gesetz.

Artikel 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

2. Nehmen Sie Änderungen an den folgenden Gesetzgebungsakten der Ukraine vor:

1) im [Strafgesetzbuch der Ukraine](#) (Berichte der Werchowna Rada der Ukraine, 2001, Nr. 25-26, Artikel 131):

[im ersten Teil von](#) Artikel 96 ⁹ nach den Zahlen "436" die Zahlen "436 1" hinzufügen ;

[Artikel 436-1 sollte wie folgt](#) werden:

" **Artikel 436** ¹. Herstellung, Verbreitung kommunistischer und nationalsozialistischer Symbole und Propaganda totalitärer Regime der Kommunisten und Nationalsozialisten (Nazi).

1. Produktion, Vertrieb sowie öffentliche Nutzung der Symbole kommunistischer, nationalsozialistischer (Nazi-) totalitärer Regime, auch in Form von Souvenirprodukten, öffentliche Aufführung der Hymnen der UdSSR, Ukrainischen SSR (UdSSR), anderer Gewerkschaften und autonomen Sowjetrepubliken oder deren Teilen im gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine, mit Ausnahme der Fälle, die in den Teilen 2 und 3 des Artikels 4 des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung kommunistischer und nationalsozialistischer (Nazi-)totalitärer Regime in der Ukraine und das Verbot von Propaganda ihrer Symbole“, -

wird mit Freiheitsbeschränkung bis zu fünf Jahren oder Freiheitsentziehung für die gleiche Dauer mit oder ohne Vermögensentziehung bestraft.

2. die gleichen Handlungen, die von einer Person begangen werden, die ein Vertreter der Behörden ist, oder wiederholt begangen werden, oder von einer organisierten Gruppe oder unter Verwendung von Massenmedien, -

wird mit Freiheitsentzug von fünf bis zehn Jahren mit oder ohne Vermögensentziehung bestraft“;

2) im [Gesetz der Ukraine „Über gedruckte Medien \(Presse\) in der Ukraine“](#) (Wedomosti der Werchowna Rada der Ukraine, 1993, Nr. 1, Artikel 1; 2004, Nr. 11, Artikel 141; 2014, Nr. 5, Artikel 62, Nr. 22, Artikel 816):

Hinzufügen des siebten Absatzes des ersten Teils von Artikel 3 mit folgendem Inhalt:

„Propaganda kommunistischer und/oder nationalsozialistischer (Nazi-)totalitärer Regime und ihrer Symbole“;

Artikel 11 wird um den vierten Teil mit folgendem Inhalt ergänzt:

„Die staatliche Registrierung eines gedruckten Massenmediums, dessen Name Symbole kommunistischer und/oder nationalsozialistischer (Nazi-)totalitärer Regime enthält, ist verboten“;

3) im [Gesetz der Ukraine „Über den Schutz von Rechten an Marken für Waren und Dienstleistungen“](#) (Wedomosti Verkhovna Rada der Ukraine, 1994, Nr. 7, Artikel 36; 2003, Nr. 35, Artikel 271):

in Artikel 5:

den ersten Teil nach dem Wort „Moral“ mit den Worten „Anforderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung kommunistischer und nationalsozialistischer (Nazi-)totalitärer Regime in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbole“ hinzufügen;

der zweite Teil ist mit folgendem Satz zu ergänzen: „Gegenstand des Zeichens dürfen nicht die Namen oder Pseudonyme von Personen sein, die führende Positionen in der Kommunistischen Partei (Sekretär des Bezirkskomitees und höher), in höheren Behörden und in der Verwaltung innehatten der UdSSR, der Ukrainischen SSR (UdSSR), anderer

verbündeter oder autonomer Sowjetrepubliken (mit Ausnahme von Fällen im Zusammenhang mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur), die in den sowjetischen Staatssicherheitsorganen gearbeitet haben, die Namen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (UdSSR) , andere Unionssowjetrepubliken und ihre Ableger, Namen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommunistischen Partei, der Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in getrennten administrativ-territorialen Einheiten, der Verfolgung von Teilnehmern am Kampf für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20 Jahrhundert";

Artikel 6 wird um den fünften Teil mit folgendem Inhalt ergänzt:

„5. Sie erhalten keinen gesetzlichen Schutz und können nicht als Symbole registriert werden, die den Anforderungen des zweiten Teils von Artikel 5 dieses Gesetzes und den Anforderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung totalitärer Regime der Kommunisten und Nationalsozialisten (Nazi) widersprechen Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbole“;

4) [Artikel 2](#) des Gesetzes der Ukraine „Über Informationsagenturen“ (Wedomosti der Werchowna Rada der Ukraine, 1995, Nr. 13, Artikel 83; 2014, Nr. 12, Artikel 178, Nr. 22, Artikel 816) ist ergänzt durch den vierten Teil solcher Inhalte:

„Informationsagenturen haben kein Recht, kommunistische und/oder nationalsozialistische (Nazi-) totalitäre Regime und ihre Symbole in ihren Materialien zu fördern“;

{Artikel 7 Satz 2 Unterabsatz 5 ist aufgrund des Kodex [Nr. 396-IX vom 19.12.2019 ungültig geworden.](#)}

6) [Abschnitt VII](#) „Schlussbestimmungen“ des Gesetzes der Ukraine „Über lokale staatliche Verwaltungen“ (Wedomosti Verkhovna Rada der Ukraine, 1999, Nr. 20-21, Artikel 190) wird um zwei Absätze mit folgendem Inhalt ergänzt:

„Für den Fall, dass während des in Artikel 7 „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung der kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-) totalitären Regime in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbole“, Land-, Gemeinde-, Stadträte oder Dorf-, Siedlungs- und Stadtbürgermeister von Siedlungen auf dem Territorium der jeweiligen Region gemäß dem durch das Gesetz der Ukraine festgelegten Verfahren "Über die Verurteilung von kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-)totalitären Regimes in der Ukraine und dem Verbot der Propaganda ihrer Symbole" werden Stadtteile, Parks, Boulevards, Straßen, Gassen, Durchgangsstraßen, Alleen, Plätze, Plätze, Böschungen, Brücken oder andere Objekte nicht umbenannt Toponymie von Siedlungen, deren Namen Symbole des kommunistischen totalitären Regimes enthalten, erfolgt eine solche Umbenennung auf Anordnung des Leiters der zuständigen regionalen staatlichen Verwaltung (oder einer Person, die gemäß der geltenden Gesetzgebung nicht seine Autorität). Der Leiter der regionalen staatlichen Verwaltung (oder die Person, die seine Befugnisse gemäß dem Gesetz ausübt) ist verpflichtet, eine solche Anordnung innerhalb von drei Monaten zu erlassen, die ab dem Zeitpunkt des Endes der durch das Gesetz festgelegten Frist gerechnet wird Artikel 7 Absatz 6 „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung der kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-) totalitären Regime in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbole“. Eine solche Anordnung wird unter Berücksichtigung der Anforderungen des ukrainischen Gesetzes „Über die Verurteilung der kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-)totalitären Regime in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbolik“, [Artikel 3](#) des Gesetzes der Ukraine , erlassen.

Über die Zuweisung von Eigentumsrechten an Namen (Pseudonymen) an juristischen Personen und Objekten von natürlichen Personen, Jubiläums- und Feiertagsdaten, Namen und Daten historischer Ereignisse", Vorschläge der Öffentlichkeit, Wissenschaftler und Empfehlungen des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken.

Für den Fall, dass während des in Artikel 7 Absatz 6 „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung der kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-)totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbole“, Dorf-, Siedlungs-, Stadträte oder Dorf-, Dorf- und Stadtoberhäupter von Siedlungen auf dem Territorium der betreffenden Region in Übereinstimmung mit dem durch das angegebene Gesetz festgelegten Verfahren werden keine Denkmäler, Gedenktafeln, die Personen gewidmet sind, die an der Organisation und Umsetzung beteiligt sind, demontieren des Holodomor von 1932-1933 in der Ukraine, politische Repressionen, Personen, die Führungspositionen in der Kommunistischen Partei, höheren Behörden und der Verwaltung der UdSSR, der Ukrainischen SSR (UdSSR), anderer Gewerkschaften und autonomen Sowjetrepubliken einnahmen (mit Ausnahme von Personen, deren Aktivitäten waren hauptsächlich im Zusammenhang mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur), Mitarbeiter der sowjetischen Staatssicherheitsorgane, Ereignisse im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Kommunistischen Partei, der Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in getrennten administrativ-territorialen Einheiten, die die Teilnehmer des Kampfes für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20 mit dem Gesetz, übt seine Befugnisse aus). Der Leiter der regionalen staatlichen Verwaltung (oder die Person, die seine Befugnisse gemäß den Rechtsvorschriften ausübt) ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten, die ab dem Ende der in Absatz 4 festgelegten Frist gerechnet wird, eine Anordnung über die Demontage zu erlassen Absatz 6 von Artikel 7 „Schluss- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes der Ukraine“ über die Verurteilung der kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-)totalitären Regime in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbole“;

7) im [Gesetz der Ukraine „Über politische Parteien in der Ukraine“](#) (Jahrbücher der Werchowna Rada der Ukraine, 2001, Nr. 23, Artikel 118; 2014, Nr. 5, Artikel 62):

Der erste Teil von Artikel 5 wird durch Absatz 9 mit folgendem Inhalt ergänzt:

„9) Propaganda kommunistischer und/oder nationalsozialistischer (Nazi-) totalitärer Regime und ihrer Symbole“;

Artikel 9 nach dem zweiten Teil wird um einen neuen Teil mit folgendem Inhalt ergänzt:

"Die Symbole der totalitären kommunistischen, nationalsozialistischen (Nazi-)Regime können nicht in der Symbolik einer politischen Partei verwendet werden."

In dieser Hinsicht gelten der dritte und vierte Teil als vierter bzw. fünfter Teil;

8) im [Gesetz der Ukraine „Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern“](#) (Wedomosti Verkhovna Rada der Ukraine, 2003, Nr. 31-32, Artikel 263 mit den folgenden Änderungen):

Teil sieben von Artikel 8 mit dem folgenden zweiten Satz hinzufügen: „Es ist verboten, Symbole kommunistischer und/oder nationalsozialistischer (Nazi-)totalitärer Regime im Namen einer juristischen Person zu verwenden“;

Der zweite Teil von Artikel 10 sollte wie folgt geändert werden:

"2. Die Verwaltungsgebühr wird nicht für die staatliche Registrierung von Änderungen an den Gründungsdokumenten erhoben:

wohltätige Organisationen;

von juristischen Personen im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung der kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-)totalitären Regime in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbole“ sowie Änderungen des Sitzes einer juristischen Person, der Wohnort einer natürlichen Person im Zusammenhang mit einer Namensänderung (durch Umbenennung) von Plätzen, Boulevards, Straßen, Gassen, Fahrbahnen, Durchgangsstraßen, Alleen, Plätzen, Plätzen, Böschungen, Brücken, sonstigen Objekten der Ortsnamen;

Artikel 27 Teil 1 nach Absatz 3 einen neuen Absatz mit folgendem Inhalt hinzufügen:

„das Vorhandensein in den Gründungsdokumenten der juristischen Person der Propaganda kommunistischer und/oder nationalsozialistischer (Nazi-)totalitärer Regime und ihrer Symbole.“

In dieser Hinsicht gelten die Absätze 4 bis 12 jeweils als Absätze 5 bis 13;

9) im [Gesetz der Ukraine „Über geografische Namen“](#) (Wedomosti Verkhovna Rada der Ukraine, 2005, Nr. 27, Artikel 360; 2014, Nr. 6-7, Artikel 80):

in [Artikel 5](#) :

Fügen Sie nach Teil neun einen neuen Teil mit folgendem Inhalt hinzu:

„Es ist verboten, geografischen Objekten Namen zuzuweisen, die Namen oder Pseudonyme von Personen sind, die führende Positionen in der Kommunistischen Partei (Position des Sekretärs des Bezirkskomitees und darüber), den höchsten Behörden und der Verwaltung der UdSSR, der Ukrainische SSR (UdSSR), andere Unions- und autonome Sowjetrepubliken (mit Ausnahme von Fällen im Zusammenhang mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur), arbeiteten in den sowjetischen Staatssicherheitsorganen, die Namen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (UdSSR), anderer Unionssoviet Republiken und ihre Abkömmlinge sowie Namen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Kommunistischen Partei, der Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in separaten Verwaltungs- und Territorialeinheiten, der Verfolgung der Teilnehmer am Kampf für die Unabhängigkeit der Ukraine in des 20. Jahrhunderts (mit Ausnahme von Denkmälern und Gedenktafeln im Zusammenhang mit dem Widerstand und der Vertreibung der Nazi-Besatzer aus der Ukraine oder der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur)“.

In diesem Zusammenhang gelten die Teile zehn und elf als die Teile elf bzw. zwölf;

der elfte Teil soll in folgender Fassung dargestellt werden:

„Die Umbenennung von geografischen Objekten erfolgt bei:

Wiederholung von Namen homogener geografischer Objekte innerhalb einer administrativ-territorialen Einheit;

die Notwendigkeit, einzelne geografische Objekte auf ihre historischen Namen zurückzusetzen;

eine wesentliche Änderung der Funktion oder des Zwecks eines geografischen Objekts;

die Notwendigkeit, den Namen des geografischen Objekts mit den Anforderungen des ukrainischen Gesetzes „Über die Verurteilung kommunistischer und nationalsozialistischer (Nazi-)totalitärer Regime in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbole“ in Einklang zu bringen;

fügen Sie den zwölften Teil mit dem folgenden Satz hinzu: „Umbenennung von geografischen Objekten, verbunden mit der Notwendigkeit, die Namen solcher geografischen Objekte in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi) totalitären Regimes zu bringen in der Ukraine und das Propagandaverbot für ihre Symbole“, durchgeführt gemäß dem durch das Gesetz der Ukraine festgelegten Verfahren "Über die Verurteilung der kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-) totalitären Regime in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbole" ;

Artikel 8 nach dem vierten Teil wird um einen neuen Teil mit folgendem Inhalt ergänzt:

„Die Umbenennung von geografischen Objekten im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Namen solcher Objekte mit den Anforderungen des Gesetzes der Ukraine in Einklang zu bringen „Über die Verurteilung der kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-) totalitären Regime in der Ukraine und das Propagandaverbot ihrer Symbole" wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten durchgeführt, die durch das Gesetz der Ukraine "Über die Verurteilung kommunistischer und nationalsozialistischer (Nazi-)totalitärer Regime in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbolik" festgelegt wurden.

In diesem Zusammenhang gelten Teil fünf und sechs als Teil sechs bzw. sieben;

10) Artikel 9 des Gesetzes der Ukraine „Über Fernsehen und Hörfunk“ (Nachrichten der Werchowna Rada der Ukraine, 2006, Nr. 18, Artikel 155) wird nach dem ersten Teil um einen neuen Teil mit folgendem Inhalt ergänzt:

„2. Der Sender ist nicht berechtigt, audiovisuelle Werke zu verbreiten, in denen der verbrecherische Charakter des kommunistischen totalitären Regimes von 1917-1991 in der Ukraine gezeugnet oder gerechtfertigt wird, der verbrecherische Charakter des nationalsozialistischen (Nazi-) totalitären Regimes geschaffen wird, Es entsteht ein positives Bild von Personen, die führende Positionen in der Kommunistischen Partei (Position des Bezirkskomiteesekretärs und höher), in höheren Behörden und in der Verwaltung der UdSSR, der Ukrainischen SSR (UdSSR), anderer Unions- und autonomen Sowjetrepubliken innehatten (mit Ausnahme von Fällen im Zusammenhang mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur), Mitarbeiter der sowjetischen Staatssicherheitsbehörden, ist die Tätigkeit der sowjetischen Staatssicherheitsorgane, die Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in getrennten administrativ-territorialen Einheiten, die Verfolgung von Teilnehmern gerechtfertigt im Kampf um die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert“.

In diesem Zusammenhang ist der zweite Teil als dritter Teil zu betrachten;

{Artikel 7 Absatz 11 wurde aufgrund des Gesetzes Nr. 595-VIII vom 14.07.2015 ungültig
}

12) Absatz 4 des vierten Teils von Artikel 21 des Gesetzes der Ukraine „Über Informationen“ (Wedomosti Verkhovna Rada der Ukraine, 2011, Nr. 32, Artikel 313) wird wie folgt geändert:

„4) über die Tatsachen der Verletzung von Menschenrechten und Freiheiten, einschließlich Informationen, die in Archivadokumenten der ehemaligen sowjetischen Staatssicherheitsbehörden enthalten sind, im Zusammenhang mit politischen Repressionen, dem Holodomor von 1932-1933 in der Ukraine und anderen Verbrechen, die von Vertretern der Kommunisten begangen wurden und/oder nationalsozialistische (Nazi) totalitäre Regime“;

{Artikel 7 Satz 2 Unterabsatz 13 wurde aufgrund des Kodex [Nr. 396-IX vom 19.12.2019](#) ungültig}

14) im [Gesetz der Ukraine „Über öffentliche Vereinigungen“](#) (Jahrbücher der Werchowna Rada der Ukraine, 2013, Nr. 1, Artikel 1; 2014, Nr. 17, Artikel 593, Nr. 22, Artikel 801, Artikel 811):

[im ersten Teil von](#) Artikel 4 nach den Worten „Gesundheit der Bevölkerung“ die Worte „Propaganda kommunistischer und/oder nationalsozialistischer (Nazi-)totalitärer Regime und ihrer Symbole“ hinzufügen;

[Der zweite Teil von](#) Artikel 18 nach Absatz 5 wird durch einen neuen Absatz mit folgendem Inhalt ergänzt:

"6) Symbole kommunistischer, nationalsozialistischer (Nazi-)totalitärer Regime."

Punkt 6 gilt insoweit als Punkt 7;

15) im [Gesetz der Ukraine "Über die Übertragung des Eigentumsrechts an Namen \(Pseudonymen\) natürlicher Personen, Jubiläen und Feiertagen, Namen und Daten historischer Ereignisse an juristische Personen und Objekte"](#) (Vidomosti Verkhovna Rada of Ukraine, 2013, Nr 17, Artikel 150):

[Artikel 1](#) wird um den vierten Teil mit folgendem Inhalt ergänzt:

"4. Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung der Namen natürlicher Personen, Jubiläums- und Feiertagsdaten, Namen und Daten historischer Ereignisse in die Objekte der ihnen zuvor zugewiesenen Eigentumsrechte gemäß den Anforderungen des Gesetzes der Ukraine "Über die Verurteilung des Kommunisten und nationalsozialistischen (Nazi-)totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbole" werden durch dieses Gesetz unter Berücksichtigung der durch das Gesetz der Ukraine festgelegten Merkmale "Über die Verurteilung der kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-)totalitäre Regime in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbole";

[Artikel 3](#) wird um Teil 6 mit folgendem Inhalt ergänzt:

"6. Es ist verboten, juristischen Personen und Objekten von Eigentumsrechten die Namen oder Pseudonyme von Personen zuzuweisen, die Führungspositionen in der Kommunistischen Partei (Position des Sekretärs des Bezirkskomitees und darüber), höheren Behörden und der Verwaltung innehatten UdSSR, Ukrainische SSR (UdSSR), andere Vereinigung oder autonome der Sowjetrepubliken (mit Ausnahme von Fällen im Zusammenhang mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur), die in den sowjetischen Staatssicherheitsorganen gearbeitet haben, die Namen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (UdSSR) , andere Unionssowjetrepubliken und ihre Ableger, sowie Namen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommunistischen Partei, der Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in getrennten administrativ-territorialen Einheiten, der Verfolgung von Teilnehmern am Kampf um die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert (mit Ausnahme von Denkmälern und Gedenktafeln im Zusammenhang mit dem Widerstand und der Vertreibung der Nazi-Besatzer aus der Ukraine oder mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur)".

3. Juristische Personen, politische Parteien, andere Vereinigungen von Bürgern, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes registriert sind, sind verpflichtet, im Falle eines Verstoßes gegen ihre Anforderungen innerhalb eines Monats ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes Anzeige zu erstatten ihre konstituierenden Dokumente, Namen und/oder Symbole zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes. Gleichzeitig sind solche

juristischen Personen von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr bei der staatlichen Registrierung von Änderungen an den Gründungsdokumenten im Zusammenhang mit ihrer Umsetzung mit diesem Gesetz befreit.

Inhaber von Kennzeichen für Waren und Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Symbole kommunistischer und/oder nationalsozialistischer (Nazi-)totalitärer Regime enthalten, sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes solche Zeichen für Waren und Dienstleistungen mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen.

4. Im Falle der Nichteinhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes durch juristische Personen, politische Parteien, andere Vereinigungen von Bürgern, die in Abschnitt 3 dieses Artikels des Gesetzes genannt sind, werden ihre Aktivitäten gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren eingestellt, außer in Fällen, in denen juristische Personen, politische Parteien, andere Organisationen, Bürgervereinigungen Maßnahmen ergriffen haben, um die Anforderungen dieses Gesetzes zu erfüllen, und die Unmöglichkeit der staatlichen Registrierung von Änderungen an den Gründungsdokumenten im Zusammenhang mit ihrer Anpassung an dieses Gesetz verursacht wird aus sachlichen Gründen.

5. Die Gründer von gedruckten Massenmedien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Propaganda für kommunistische und/oder nationalsozialistische (Nazi) totalitäre Regime betrieben und/oder Symbole kommunistischer und/oder nationalsozialistischer (Nazi) totalitäre Regime in ihren Titeln, sind verpflichtet, solche Propaganda zu stoppen und/oder die gedruckten Massenmedien neu zu registrieren. Die Gründer solcher Printmedien sind von der Zahlung der Anmeldegebühr für die Rückmeldung befreit.

Im Falle der Nichteinhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes durch die Gründer gedruckter Massenmedien nach Ablauf von drei Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird ihre Ausgabe gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren eingestellt, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Gründer der gedruckten Massenmedien Maßnahmen getroffen hat, um den Anforderungen dieses Gesetzes nachzukommen, und eine erneute Registrierung dieser gedruckten Medien aus sachlichen Gründen nicht möglich ist.

6. Der Ministerrat der Autonomen Republik Krim, die regionalen, städtischen und Bezirksverwaltungen von Kiew und Sewastopol, die Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim und die Organe der lokalen Selbstverwaltung innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Beitritts Kraft dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit dem festgelegten Verfahren zur Demontage von Denkmälern und Gedenkzeichen, die Personen gewidmet sind, die an der Organisation und Umsetzung des Holodomor von 1932-1933 in der Ukraine beteiligt waren, politische Repressionen, Personen, die Führungspositionen in der Kommunistischen Partei innehatten, die höchste Behörden und Verwaltung der UdSSR, der Ukrainischen SSR (UdSSR), anderer Unions- und autonomer Sowjetrepubliken (mit Ausnahme von Personen, deren Aktivitäten weitgehend mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur verbunden waren), Mitarbeiter der sowjetischen Staatssicherheitsbehörden, Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Kommunistischen Partei, die Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in separaten administrativen und territorialen Einheiten, die Verfolgung der Teilnehmer des Kampfes für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert diese, sowie in der festgelegten Reihenfolge, Bezirke in Städte, Plätze, Boulevards, Straßen, Gassen, Fahrbahnen, Durchgangsstraßen, Alleen, Plätze, Plätze, Böschungen, Brücken, andere Objekte der Toponymie von Siedlungen sowie andere geografische umzubenennen Objekte, deren Namen Symbole des kommunistischen totalitären Regimes enthalten.

Für den Fall, dass innerhalb der im ersten Absatz dieses Artikels angegebenen Frist der Dorf-, Siedlungs- und Stadtrat in der durch dieses Gesetz festgelegten Weise keinen Beschluss über die Umbenennung von Bezirken in Städte, Plätze, Boulevards, Straßen, Gassen gefasst hat, Durchgangsstraßen, Alleen, Plätze, Plätze, Böschungen, Brücken oder andere Objekte der Toponymie von Siedlungen, deren Namen Symbole des kommunistischen totalitären Regimes enthalten, wird eine solche Entscheidung in Form einer Anordnung von der betreffenden Gemeinde, Siedlung getroffen, Stadtoberhaupt (oder eine Person, die ihre Befugnisse gemäß dem Gesetz ausübt) innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die im ersten Absatz dieser Klausel festgelegte Frist abgelaufen ist. Eine solche Anordnung wird unter Berücksichtigung der Anforderungen dieses Gesetzes, [Artikel 3](#) des Gesetzes der Ukraine „Über die Übertragung des Eigentumsrechts an den Namen (Pseudonymen) von natürlichen Personen, Jubiläums- und Feiertagsdaten, Namen und Daten historischer Ereignisse“, Vorschläge aus der Öffentlichkeit, von Wissenschaftlern und Empfehlungen des Ukrainischen Instituts für nationales Gedächtnis.

Für den Fall, dass während des im ersten Absatz dieses Artikels festgelegten Zeitraums die Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim, Organe der örtlichen Selbstverwaltung (Regional-, Bezirks-, Dorf-, Siedlungs-, Stadträte) in der durch dieses Gesetz festgelegten Weise keine Entscheidung über die Umbenennung der Namen von geografischen Objekten getroffen haben, die die Symbole des kommunistischen totalitären Regimes enthalten, wird eine solche Entscheidung in Form einer EntschlieÙung vom Ministerkabinett der Ukraine innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab diesem Zeitpunkt, angenommen Ablauf der im ersten Absatz dieser Klausel festgelegten Frist. Eine solche Anordnung wird unter Berücksichtigung der Anforderungen dieses Gesetzes, des [Artikels 5](#) des Gesetzes der Ukraine „Über geografische Namen“, der Vorschläge der Öffentlichkeit, der Wissenschaftler und der Empfehlungen des ukrainischen Instituts für nationales Gedenken erlassen.

Für den Fall, dass der Bürgermeister des Dorfes, der Siedlung, der Stadt (oder die Person, die seine Befugnisse gemäß dem Gesetz ausübt) innerhalb der im zweiten Absatz dieser Klausel festgelegten Frist nicht in der durch dieses Gesetz festgelegten Weise eine Entscheidung getroffen hat Form einer Anordnung über die Umbenennung von Stadtteilen, Parks, Boulevards, Straßen, Gassen, Passagen, Alleen, Plätzen, Plätzen, Böschungen, Brücken oder anderen toponymischen Objekten von Siedlungen, deren Namen Symbole des kommunistischen totalitären Regimes enthalten, erfolgt eine solche Umbenennung auf Anordnung des Leiters der zuständigen regionalen staatlichen Verwaltung (oder einer Person, die gemäß den Rechtsvorschriften ihre Befugnisse ausübt). Der Leiter der regionalen staatlichen Verwaltung (oder die Person, die seine Befugnisse gemäß den Rechtsvorschriften ausübt) ist verpflichtet, eine solche Anordnung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erlassen, die ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der im zweiten Absatz festgelegten Frist gerechnet wird dieser Klausel. Eine solche Anordnung wird unter Berücksichtigung der Anforderungen dieses Gesetzes, [Artikel 3](#) des Gesetzes der Ukraine „Über die Übertragung des Eigentumsrechts an den Namen (Pseudonymen) von natürlichen Personen, Jubiläums- und Feiertagsdaten, Namen und Daten historischer Ereignisse“, Vorschläge aus der Öffentlichkeit, von Wissenschaftlern und Empfehlungen des Ukrainischen Instituts für nationales Gedächtnis.

Für den Fall, dass während des im ersten Absatz dieser Klausel angegebenen Zeitraums der Dorf-, Siedlungs- und Stadtrat gemäß dem durch dieses Gesetz festgelegten Verfahren keine Entscheidung über die Demontage von Denkmälern und Gedenktafeln für Personen erlässt Beteiligte an der Organisation und Umsetzung des Holodomor von 1932-1933 in der Ukraine, politische Repressionen, Personen, die führende Positionen in der Kommunistischen Partei, den höchsten Behörden und der Verwaltung der UdSSR, der Ukrainischen SSR (UdSSR), anderer Unions- und autonomer Sowjetrepubliken innehatten (mit Ausnahme von

Personen, deren Aktivitäten weitgehend mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur verbunden waren), Mitarbeiter sowjetischer Staatssicherheitsorgane, Ereignisse im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Kommunistischen Partei, der Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in separaten Verwaltungsbereichen und Gebietseinheiten, die Verfolgung von Teilnehmern am Kampf um die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert (das Standesamt übt seine Befugnisse aus) innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der im ersten Absatz dieses Artikels festgelegten Frist.

Für den Fall, dass innerhalb des im fünften Absatz dieser Klausel angegebenen Zeitraums die Demontage von Denkmälern, Gedenktafeln für Personen, die an der Organisation und Umsetzung des Holodomor von 1932-1933 in der Ukraine beteiligt waren, politische Repressionen, Personen, die Führungspositionen innehatten nicht in der Kommunistischen Partei, den höchsten Behörden und Verwaltungen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (UdSSR), anderer Unions- und autonomen Sowjetrepubliken durchgeführt wird (mit Ausnahme von Personen, deren Aktivitäten weitgehend mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur verbunden waren), Mitarbeiter der sowjetischen Staatssicherheitsorgane, Ereignisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommunistischen Partei, der Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in getrennten administrativ-territorialen Einheiten, der Verfolgung von Teilnehmern am Kampf für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert erfolgt eine solche Demontage auf Anordnung des Leiters der zuständigen regionalen Staatsverwaltung (oder einer Person, die gemäß dem Gesetz seine Befugnisse ausübt). Der Leiter der regionalen staatlichen Verwaltung (oder die Person, die seine Befugnisse gemäß dem Gesetz ausübt) ist verpflichtet, eine solche Demontageanordnung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erlassen, die ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der in der genannten Frist gerechnet wird fünfter Absatz dieser Klausel.

7. Der Ministerrat der Autonomen Republik Krim, die regionalen, staatlichen Stadt- und Bezirksverwaltungen von Kiew und Sewastopol, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß dem festgelegten Verfahren, öffentliche Anhörungen abzuhalten und der Werchowna Rada der Ukraine Vorschläge zur Umbenennung von Siedlungen, Bezirken und Regionen vorzulegen, deren Namen Symbole des kommunistischen totalitären Regimes enthalten.

8. Die Werchowna Rada der Ukraine entscheidet innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Datum des Ablaufs der in Artikel 7 dieses Artikels des Gesetzes festgelegten Frist, über die Umbenennung von Siedlungen und Bezirken, deren Namen Symbole des kommunistischen Totalitarismus enthalten Regimes unter Berücksichtigung der Vorschläge des Ministerrates der Autonomen Republik Krim, der regionalen Verwaltungen, der Stadtverwaltungen von Kiew und Sewastopol, der lokalen Selbstverwaltungsorgane und der Empfehlungen des Ukrainischen Instituts für Nationales Gedenken. Für den Fall, dass innerhalb der in Artikel 7 dieses Artikels des Gesetzes festgelegten Frist Vorschläge zur Umbenennung von Siedlungen und Bezirken, deren Namen Symbole des kommunistischen totalitären Regimes enthalten, der Werchowna Rada der Ukraine nicht vorgelegt wurden, die entsprechende Entscheidung über die Umbenennung solcher Siedlungen und Bezirke wird von der Werchowna Rada der Ukraine auf der Grundlage der Empfehlungen des Ukrainischen Instituts für nationales Gedächtnis angenommen.

9. An das Ministerkabinett der Ukraine, um geeignete Bedingungen für die Umsetzung dieses Gesetzes zu schaffen:

1) innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes, seine normativen Rechtsakte mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen;

2) andere Maßnahmen zur Umsetzung dieses Gesetzes treffen.

10. Dem Präsidenten der Ukraine zu empfehlen, um das Gedenken an die Opfer des kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-)totalitären Regimes in der Ukraine zu bewahren, den Tag des Gedenkens an die Opfer des kommunistischen und nationalsozialistischen (Nazi-)Regimes einzurichten) Totalitäre Regime.

11. Empfehlen Sie dem Präsidenten der Ukraine, die Dekrete des Präsidenten der Ukraine mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen.

Präsident der Ukraine	P. Poroschenko
Kiew , 9. April 2015 Nr. 317-VIII	